

Anforderungen an die Bezahlkarte bei Einsatz für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- 1. Guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung)**
- 2. Bezahlkarte als Bargeldsurrogat, nicht als Kontoersatz**
- 3. Karte sowohl physisch als auch möglichst digital auf dem Smartphone**
- 4. Kein Einsatz im Ausland**
- 5. Keine Karte-zu-Karte-Überweisung**
- 6. Keine Überweisung ins In- und Ausland**
- 7. Möglichkeit des Ausschlusses/Einschränkung von Onlinekäufen außerhalb der EU und Money Transfer Services, um Geldtransfer an Familien auf diesem Weg zu unterbinden → sofern technisch möglich**
- 8. Anschlussfähigkeit an das allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzstellensystem**
- 9. Technische Anschlussfähigkeit zur Nutzung durch die Leistungsbehörden der Kommunen**
- 10. Der Kartenherausgeber muss sich vertraglich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichten.**
- 11. Zentrale Benutzerverwaltung durch Kartendienstleister (Hotline 24/7 wg. Sperrung, technischer Probleme, etc.). Die Kundenbetreuung sollte in verschiedenen Sprachen sichergestellt werden, insbesondere denen der Hauptherkunftsländer.**
- 12. Sperrung der Karte jederzeit auf Veranlassung der Leistungsbehörde (z. B. bei Missbrauch) bzw. durch den Leistungsbeziehenden selbst**
- 13. Verknüpfung der Karte mindestens mit der AZR-Nummer, um doppelte Ausstellungen zu verhindern, sofern dies in den Fachverfahren möglich ist**
- 14. Die Auftragnehmer müssen sich bereit erklären, ihr System etwa bei Gesetzesänderungen anzupassen**
- 15. Einfaches Aufladen durch Behörden per Überweisung (Echtzeitüberweisung muss möglich sein)**
- 16. Einsicht in den Guthabenstand durch den Leistungsberechtigten**
- 17. Bargeldabhebung nur im Inland über einen vorher definierten Betrag**

- 18. Einsicht in den Guthabenstand des Leistungsberechtigten durch die Leistungsbehörde für eine Übertragung auf neue Karte im Falle des Kartenverlusts (Integration in die Fachverfahren der Leistungsbehörden zur Vermeidung von doppeltem Erfassungsaufwand)**
- 19. Ausreichung der Bezahlkarten an die Bedarfsgemeinschaft**
- 20. Möglichkeit bundesweiter oder bei Bedarf nur regionaler Nutzung durch Einschränkung der PLZ**
- 21. Design neutral und diskriminierungsfrei**
- 22. Möglichkeit des Ausschlusses bestimmter Händlergruppen/Branchen**
- 23. Die Nutzung der Karte muss für die Leistungsberechtigten auch ohne zusätzliche Gebühren möglich sein**
- 24. Anschlussoption der Kommunen, so dass Karte nach Zuweisung aus EAE unmittelbar in Kommunen genutzt werden kann**
- 25. Prüfen, ob Ausgabe der Karten dahingehend möglich sein soll, dass Blankokarten der Behörde vorliegen, die bei Bedarf von dieser aktiviert werden und sofort einsatzbereit sind, um die Vorhaltung von Bargeld auszuschließen**
- 26. Bundeseinheitliche mehrsprachige Hinweise zur Kartennutzung für die Leistungsbeziehenden**